

# Jugendordnung des „Backyard e.V.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis unter 27 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

## § 2 Aufgaben

1. Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendbildung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinsatzung.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- Jugendversammlung
- Jugendausschuss

## § 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 10 und 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses zusammen.
2. Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen des Kinder- und Jugendsports und der Jugendarbeit. Sie unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und wählt die Mitglieder des Jugendausschusses.
3. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Leitung hat der/die JugendwartIn.

## § 5 Jugendausschuss

1. Zur Unterstützung des Jugendworts / der Jugendwartin besteht ein Jugendausschuss. Er besteht aus:
  - a. dem/der JugendwartIn (als Vorsitzende/r)
  - b. den JugendleiterInnen der verschiedenen Abteilungen
  - c. den Beisitzern für bestimmte Ressorts
2. Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
3. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsvorstand und der Jugendversammlung gegenüber verantwortlich.
4. Sitzungen des Jugendausschusses finden bei Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom / von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen
5. Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und über die finanziellen Mittel (Jugendarbeit) zu beschließen.
6. Der Jugendausschuss ist verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Haushaltsplan ist nach seiner Beschlussfassung und die Jahresrechnung nach ihrer Verabschiedung dem Vorstand des Backyard e.V. vorzulegen.

## § 6 Wahlverfahren

Der/die JugendwartIn und die JugendleiterInnen werden von der Jugendversammlung gewählt; die Wahl des/der JugendwartIn wird von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt.

Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Jahres. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahlen müssen vor der Hauptversammlung des Vereins durchgeführt werden.

## § 7 Jugendordnungsänderungen

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Die Jugendordnung wurde am 22.02.2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.